



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Freiwilliger Wehrdienst Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58b Soldatengesetz (SG) verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde **jährlich zum 31. März** folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, **die im nächsten Jahr volljährig** werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr:

Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 Soldatengesetz (SG) i. V. m. § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Meldebehörde eingelegt werden.

Der Magistrat der Stadt Hofgeismar, Markt 1, 34369 Hofgeismar
Sprechstunden:
montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr und
montags von 13:30 bis 18:00 Uhr und donnerstags von 13:30 bis 16:00 Uhr

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Daten weitergegeben.

Hofgeismar, den 25.10.2024

DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR

(Gotthard Brand)
Erster Stadtrat

Veröffentlichungstermin: 31.10.2024